

während, wenn dem Bürgen die Einreden zustünden, er das Geschäft nach Jahr und Tag noch anfechten könnte. Eine solche Unsicherheit wäre im Verkehr unerträglich, und es ist ausgeschlossen, dass der Gesetzgeber in Art. 506 OR sie hat billigen wollen. Gerade weil er derartig unklare Verhältnisse vermeiden wollte, werden ja im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner, diese Einreden an Fristen geknüpft und Stillschweigen als Genehmigung ausgelegt. Es ist aber nicht anzunehmen, dass im Interesse des Bürgen dieser gesetzgeberische Zweck im Bürgschaftsrecht dann durchkreuzt werden sollte. Wenn daher die erwähnten Einreden durch Zeitablauf dahingefallen sind, müssen sie auch dem Bürgen verloren sein.

Anders mögen die Verhältnisse liegen bzgl. der Einreden der Nichtentstehung der vertraglichen Verpflichtung, der Tilgung oder der Verjährung. Hier hat im Verhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner die Interessenvergleichung den Gesetzgeber dazugeführt, die Geltendmachung jederzeit zu gestatten und die Interessen der Verkehrssicherheit zurückzusetzen. Die Wichtigkeit eines Vertrages z. B. kann immer angerufen werden. Ist dem aber im Hauptschuldverhältnis so, so besteht wohl auch für das Bürgschaftsrecht keine Veranlassung, die Geltendmachung dieser Einreden einzuschränken. Danach aber rechtfertigt es sich wohl die beiden Arten von Einreden hinsichtlich ihrer Geltendmachung durch den Bürgen verschieden zu behandeln.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird gutgeheissen und die Aberkennungsklage abgewiesen.

IV. PROZESSRECHT

PROCÉDURE

86. Urteil der I. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1919 i. S. Reymond & C^{ie} gegen S.S.S.

Konventionalstrafe. Die Bussenentscheide der Ausführorganisationen entziehen sich vollständig der Nachprüfung durch das Bundesgericht (BRB vom 29. Oktober 1918).

A. — Die Klägerin, Firma F. Reymond & C^{ie} in Biel, hat direkt und durch Vermittlung von Untersyndikaten bei der Beklagten, Société Suisse de surveillance économique, mehrmals Waren aus Ententeländern bezogen und dabei weisungsgemäss die von ihr für den Fall der Widerhandlung gegen die S.S.S.-Bestimmungen geforderten Kautionen teilweise direkt bei der S.S.S., teilweise bei einzelnen Syndikaten, geleistet.

Am 18. Juni 1917 verurteilte die Mitgliederversammlung der S.S.S. die Klägerin zu einer Konventionalstrafe von 203,000 Fr., weil zwei von ihr durch Vermittlung der S.S.S. eingeführte Partien Nickel durch ihre Rechtsnachfolgerin vorschriftswidrig weiterverkauft worden und in den Besitz der deutschen Gesandtschaft in Bern gelangt seien. Zur Vollstreckung dieses Bussenentscheides hob die S.S.S. dann verschiedene Kautionen im Gesamtbetrag von 203,000 Fr. ab, welche die Klägerin zum Teil bei ihr selbst (39,920 Fr.), und im übrigen beim « Syndicat d'importation de l'horlogerie suisse » (61,674 Fr.) und der « Association de marchands suisses pour l'importation des métaux » (101,406 Fr.) geleistet hatte. Letzterem Syndikat waren 26,806 Fr. von der Klägerin erst nach

Fällung des Bussenentscheides auf Betreibung hin zur Verfügung gestellt worden, weil die S.S.S. erklärt hatte, sie trete auf eine Wiedererwägung des Entscheides nur ein, wenn der ganze Bussenbetrag von 203,000 Fr. in ihren Händen sei; die Klägerin wahrte sich bei Leistung dieses Betrages ausdrücklich ihre Rechte.

B. — Am 11. September 1918 reichte die Klägerin beim Appellationshof des Kantons Bern gegen die S.S.S. die vorliegende Klage ein, mit den Begehren:

» 1. Die Beklagte sei schuldig und zu verurteilen, der
» Klägerin einen Betrag von 203,000 Fr. samt Zins zu
» 6% seit 12. September 1917 zu bezahlen; eventuell,
» wenn das Rechtsbegehren 1 ganz oder teilweise ab-
» gewiesen werden sollte;

» 2. Es sei gerichtlich festzustellen, dass:

» a) 39,920 Fr. von der Hinterlage der Firma F.
» Reymond & C^{ie} bei der S.S.S. von derselben nicht
» beschlagnahmt, resp. eingefordert werden durften und
» die S.S.S. demgemäss zu verurteilen, diesem Betrage
» von 39,920 Fr. nebst Zins zu 6% seit 12. September
» 1917 wieder den früheren Charakter als Kautions zu
» geben;

» b) 61,674 Fr. von der Hinterlage der Firma F. Rey-
» mond & C^{ie} beim Syndikate der S.I.H. bzw. deren
» Depot bei der S.S.S. von derselben nicht beschlagnahmt
» resp. eingefordert werden durften und demgemäss sei
» die S.S.S. zu verurteilen, diesem Betrage nebst Zins
» zu 6% seit 12. September 1917 wieder den früheren
» Charakter als Kautions zu geben;

» c) 101,406 Fr. von der persönlichen Hinterlage der
» Firma F. Reymond & C^{ie} bei der A.M.I.M. bzw.
» deren Kautions bei der S.S.S. von derselben nicht be-
» schlagnahmt werden durften und demgemäss die S.S.S.
» zu verurteilen, diesem Betrage nebst Zins zu 6% seit
» 12. September 1917 den frühern Charakter zu geben.»

Dabei gab sie die Erklärung ab, dass, falls das Rechts-
begehren 1 zugesprochen werde, sie die Kautions wieder-

herstellen werde, soweit eine bezügliche Verpflichtung bestehe.

Zur Begründung ihrer Begehren machte die Klägerin geltend, der Bussenentscheid sei materiell und formell unhaltbar, und abgesehen hievon widerspreche die Beschlagnahme der Kautions den vertraglichen Bestimmungen.

C. — Die Beklagte stellte folgende Antwortschlüsse:

1. Es sei auf die Klage nicht einzutreten, weil die ordentlichen Gerichte zur Beurteilung des Streites nicht zuständig seien.

2. Die Klagebegehren seien materiell abzuweisen.

Nach Eingang der Antwort legte sodann die Beklagte zur weiteren Unterstützung ihres Standpunktes noch den inzwischen erlassenen Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 betreffend die Bussenentscheide der Einfuhrorganisationen (S.S.S. und S.T.S.) und die Zwangsverwertung der durch ihre Vermittlung eingeführten Waren ein, welcher lautet:

» Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 3
» des Bundesbeschlusses vom 3. August 1914 betreffend
» Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Auf-
» rechthaltung der Neutralität, beschliesst:

» Art. 1. Gemäss den für die Société suisse de surveil-
» lance économique (S.S.S.) und die schweizerische Treu-
» handstelle für Ueberwachung des Warenverkehrs
» (S.T.S.) geltenden besondern Bestimmungen sind sämt-
» liche von diesen Organisationen ausgefallten Entscheide
» über Geldbussen rechtsverbindlich und endgültig. Sie
» unterliegen keinerlei Nachprüfung durch richterliche
» Behörden.

» Diese Bestimmung kommt zur Anwendung auf
» alle Entscheide, welche von den genannten Organi-
» sationen seit ihrem Bestehen ausgefällt worden sind
» oder noch ausgefällt werden.

» Art. 2... »

D. — Die Klägerin ihrerseits ergänzte die Klage mit

folgendem Antrag: (3.) « Für den Fall der teilweisen » oder ganzen Abweisung der ursprünglichen Rechts- » begehren sei gerichtlich festzustellen, dass die ganze » oder teilweise Abweisung nur gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 erfolgt ist » und erfolgen konnte. »

E. — Am 30. Oktober 1918 ermässigte die zuständige Versammlung der S.S.S. die Busse auf einen Betrag von 116,406 Fr. 80 Cts.; die Differenz von 86,593 Fr. 20 Cts. wurde der Klägerin am 3. Januar 1919 zurückerstattet. Infolgedessen reduzierten sich die Klagebegehren in diesem Umfange.

F. — Auf eine Anfrage des Präsidenten des bernischen Appellationshofes, ob nach Art. 1 des BRB vom 29. Oktober 1918 auch die Vollstreckung der von der S.S.S. ausgefallten Entscheide über Geldbussen der Nachprüfung durch richterliche Behörden entzogen sei, liess der Bundesrat am 7. März 1919 durch die Bundeskanzlei wie folgt antworten: « Die S.S.S. ist bekanntlich zustande » gekommen gestützt auf einen internationalen Vertrag » zwischen der Schweiz einerseits und verschiedenen » alliierten Staaten anderseits. Integrierenden Bestandteil » dieses Vertrages bilden die Vereinsstatuten, die Aus- » führungsbestimmungen und die Musterstatuten, alles » vom 27. Oktober 1915. In diesen Dokumenten ist der » S.S.S. eine weitgehende Autonomie in allen Entscheiden » über Geldbussen eingeräumt worden. Es kann einem » Zweifel nicht unterliegen, dass nach der übereinstim- » menden Meinung der das S.S.S.-Abkommen schliessenden Vertragsparteien die S.S.S. nicht nur über allfällige » Geldbussen wegen Verletzung ihrer Bestimmungen, » sondern auch über die Vollstreckung dieser Entscheide » auf dem Wege der Beanspruchung hinterlegter Kautio- » nen endgültig zuständig sein sollte.

» Diese Auffassung glaubte der Bundesrat durch seinen Beschluss vom 29. Oktober 1918 zum Ausdruck gebracht zu haben, wo gesagt ist « alle Entscheide

» über Geldbussen ». Der Bundesrat hielt es nicht für » notwendig, die Exekution noch besonders hervorzu- » heben, namentlich auch deshalb nicht, weil Art. 12, » Abs. 2 und 3 der allgemeinen Vertragsbestimmungen, » die von den einzelnen Importeuren akzeptiert worden » sind, diese Frage auf privatrechtlicher Grundlage ein- » deutig zu regeln schien.

» Der Bundesrat muss sich der im Schreiben der S.S.S. » an Ihre Behörde vom 18. Februar 1919 vertretenen » Auffassung durchaus anschliessen. Durch Art. 1 des » Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1918 soll » somit auch die Vollstreckung der von der S.S.S. aus- » gefällten Entscheide über Geldbussen der Nachprüfung » durch richterliche Behörden entzogen sein. »

G. — Hierauf hat der Appellationshof des Kantons Bern durch Urteil vom 20. März 1919 die Klagebegehren, soweit noch streitig, abgewiesen.

H. — Gegen dieses Urteil hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag auf Gutheissung der Klage, eventuell auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweisergänzung. Der Berufungsschrift ist die Kopie einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Mitglieder der Generalversammlung der S.S.S. beigelegt; diese Klage wird als integrierender Bestandteil der Berufung angerufen.

Laut Mitteilung der Klägerin vom 21. Juli 1919 hat der Bundesrat durch Beschluss vom 15. Juli 1919 das Eintreten auf diese Verantwortlichkeitsklage abgelehnt.

I. — Die Beklagte hat Abweisung der Berufung beantragt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Die formellen Berufungsvoraussetzungen sind erfüllt, und ebenso ist die Zuständigkeit des Bundesgerichts gegeben. Fragen könnte sich höchstens, ob eine Zivilrechtsstreitigkeit vorliege; aber auch das trifft, wenigstens äusserlich, zu, indem die Klage sich formell

als eine zivilrechtliche Rückforderungsklage darstellt.

2. — In der Sache selber können jedoch die Ausführungen in der Berufungsschrift, dass die der S.S.S. erteilten Befugnisse, wenn sie so weit gehen sollten, wie die Vorinstanz annehme, verfassungs- und rechtswidrig wären, nicht gehört werden. Das unter dem Druck der Kriegsverhältnisse geschaffene Gebilde der S.S.S. musste von vornherein, seinem ausserordentlichen, den allgemeinen Rechtsnormen entzogenen Charakter entsprechend, besondere Rechtswirkungen haben, namentlich auch in Hinsicht auf die Gerichtsunterworfenheit der S.S.S. selbst und ihrer Mitglieder und die Zwangsbefugnisse der S.S.S. gegenüber den Mitgliedern und Vertragskontrahenten. Diese Autonomie kann rechtlich nicht angefochten werden, da sie auf Rechtssätzen beruht, die der Bundesrat in Anwendung seiner ausserordentlichen Vollmachten erlassen hat und deren Ueberprüfung dem Bundesgericht nicht zusteht.

So verhält es sich insbesondere mit dem Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1918 betreffend die Bussenentscheide der Einfuhrorganisationen; auch er unterliegt deshalb der Ueberprüfung des Bundesgerichts nicht. Aus der bezüglichen, im elften Neutralitätsbericht des Bundesrates vom 2. Dezember 1918 enthaltenen Botschaft, worin ausgeführt wird, verschiedene Vorkommnisse hätten es als notwendig erscheinen lassen, die Bussenaufonomie, die gemäss den von der Schweiz getroffenen Abmachungen von Anfang an bestanden habe, durch einen Bundesratsbeschluss noch ausdrücklich festzulegen (BBl 1918 V S. 221), geht hervor, dass es sich hier, entgegen der Auffassung der Vorinstanz, um eine authentische Interpretation handelt. Ob eine solche zulässig sei, hat das Bundesgericht wiederum nicht zu prüfen (vergl. Entscheid des Kassationshofes vom 23. April 1918 i. S. Böhi, AS 44 I S. 90 f.). Auch ist unerheblich, dass der gedachte Bundesratsbeschluss erst im Anschluss an den vorliegenden Rechtsstreit und aus Anlass desselben

erlassen worden ist, da das Recht der rechtssetzenden Behörde zur authentischen Interpretation sich grundsätzlich auf alle Rechtssätze erstreckt, deren Aufstellung in ihre Kompetenz fällt, und die Tatsache, dass der Staat an der Feststellung des Inhalts des zu erläuternden Rechtssatzes unmittelbar interessiert sein mag, die authentische Interpretation nicht ausschliessen kann (vergl. AS 41 I S. 14 ff.). Ebenso liegt eine authentische Interpretation in der Antwort, die der Bundesrat am 7. März 1919 der Vorinstanz auf ihre Anfrage erteilt hat, dass durch Art. 1 des BRB vom 29. Oktober 1918 auch die Vollstreckung der von der S.S.S. ausgefallten Entscheide über Geldbussen der Nachprüfung durch richterliche Behörden entzogen sein solle. Diese Auffassung drängt sich umso mehr auf, als der Bundesrat vermöge seiner Kenntnis der aussenpolitischen Zusammenhänge einzig mit allen die S.S.S. beschlagenden Verhältnissen vertraut ist.

3. — Es fragt sich, ob aus dem Gesagten folge, dass der Rechtsweg hier überhaupt verschlossen sei, und somit schon der kantonale Richter auf die Klage nicht hätte eintreten sollen, weil die Gerichte sich nicht in die im Rahmen der Autonomie der S.S.S. erlassenen Verfügungen einmischen dürfen und die S.S.S., von dieser Seite ihrer Wirksamkeit betrachtet, zum Verwaltungs- und politischen Apparat des Bundes gehöre, wenn schon sie in die Form einer privaten Vereinigung gekleidet sei. Die Vorinstanz bemerkt denn auch selber, dass sie das Eintreten auf die Klage hätte ablehnen müssen, wenn diese lediglich darauf abgezielt hätte, einen Bussenentscheid der S.S.S. formell oder materiell überprüfen zu lassen; allein die Klägerin mache einen Rückforderungsanspruch geltend, weil sich die S.S.S. zu Unrecht in den Besitz des Kautionsanspruchs gesetzt habe und demnach gemäss den Grundsätzen über unerlaubte Selbsthilfe, ungerechtfertigte Bereicherung, Zwang und Irrtumserregung rückerstattungspflichtig sei. Es kann dahingestellt bleiben, ob es zulässig sei, dass die Gerichte sich

auf diesem Umweg mit Bussenentscheiden der S.S.S. befassen. Denn selbst wenn man mit der Vorinstanz die Frage bejaht und mit Rücksicht darauf, dass formell ein Zivilanspruch auf Zahlung einer Geldsumme eingeklagt ist, auf die Klage materiell eintritt, so liegt auf der Hand, dass der Gutheissung des Anspruches die Tatsache entscheidend entgegensteht, dass die Bussenverfügung den Richter schlechthin bindet und auch ihre Vollstreckung sich kraft besonderer Bestimmung der richterlichen Nachprüfung entzieht; von einer Zusprechung der Klage kann bei dieser Sachlage von vornherein nicht die Rede sein. Das angefochtene Urteil ist deshalb jedenfalls mit Bezug auf die Rechtsbegehren 1 und 2 der Klage zu bestätigen. Das dritte Klagebegehren aber ist von der Vorinstanz aus Gründen des kantonalen Prozessrechts abgewiesen worden, und es hat dabei für das Bundesgericht sein Bewenden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 20. März 1919 **bestätigt.**

V. KANTONALES RECHT

DROIT CANTONAL

87. Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 28. Nov. 1919 i. S. Statthalterei Freudenfels gegen Schaffhausen.

Streitigkeit über die örtliche Abgrenzung von Fischereirechten. — Actio finium regundorum? — Beweis für den Erwerb eines Fischereirechtes durch Rechtsgeschäft, richterliches Urteil oder Ersitzung. Würdigung alter Urkunden.

A. — Oberhalb des schaffhauserischen Städtchens Stein befindet sich am linken Rheinufer, auf dem Gebiet der thurgauischen Gemeinde Eschenz, die Statthalterei Freudenfels, ein grösserer Güterkomplex, der dem Kloster Einsiedeln gehört, aber selbständig betrieben und verwaltet wird. Das Gebiet des Kantons Schaffhausen reicht bei Stein auf das linke Rheinufer hinüber; die Grenze gegenüber dem Kanton Thurgau kehrt aber wenig oberhalb Stein, bei den Inselchen Werdt und St. Othmar, an den Rhein zurück.

Im Jahre 1882 erzeugte es sich anlässlich eines Jagdfrevels, dass die Grenze der beiden Kantone in jener Gegend am Rhein nicht festgesetzt war. Hierauf vereinbarten die Regierungen von Schaffhausen und Thurgau, dort eine « Regulierung bzw. Festsetzung der Grenzen » vorzunehmen. Am 15. April 1882 kamen ihre Abgeordneten zu diesem Zwecke in Stein zusammen. Von Schaffhausen wurde auch der Stadtrat von Stein beigezogen. Einem Bericht des Schaffhauser Abgeordneten, Forstmeister Steinegger, an die kantonale Forstdirektion vom 10. Mai 1882 ist über diese Konferenz zu entnehmen: Die thurgauischen Abgeordneten hätten zum voraus